

Neues aus dem Recht

Sexworker*innen können ihren Lohn gerichtlich einfordern

Das Bundesgericht hat mit der Bestätigung eines Urteils die bisherige Rechtsprechung umgestossen, die Sexarbeit als sittenwidriges Geschäft sah und daher nicht unter staatlichen Schutz stellte.

Text: Ursula Christen, Dozentin, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH, Hochschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

Ein 30-jähriger Student hatte 2016 im Internet ein Inserat geschaltet, in dem er einer jungen Frau einen Verdienst von 2000 Franken in Aussicht stellte. Einer Interessentin präzisierte er per Mail, dass er als Gegenleistung eine Nacht mit ihr erwarte. Das Geschäft kam in beiderseitigem Einverständnis in einem Hotelzimmer zustande, jedoch verliess der Mann nach zweimaligem Geschlechtsverkehr das Hotel, ohne seinen Teil der Vereinbarung einzuhalten. Die Frau erstattete Anzeige.

In erster Instanz verurteilte ihn das Kreisgericht St. Gallen wegen Betruges zu einer bedingten Geldstrafe und Scha-

denersatz in der Höhe von 2040 Franken. Das Kantonsgericht bestätigte den Entscheid. Und nun hat im Januar 2021 auch das Bundesgericht die Beschwerde des Mannes abgewiesen, womit das Urteil rechtskräftig wird.

Die Verteidigung versuchte geltend zu machen, dass der geschlossene Vertrag zur Sexarbeit sittenwidrig sei und daher strafrechtlich kein Betrug vorliegen könne. Tatsächlich entspricht diese patriarchale Argumentation einer lange gepflegten juristischen Auffassung. So wohl das Kantons- wie auch das Bundesgericht nützten die Gelegenheit, um diese Sichtweise explizit zu korrigieren.

Prostitution sei eine «sozialübliche und zulässige Tätigkeit», daher müsse auch der damit erzielte Lohn geschützt werden. Außerdem bezahlten Personen im Sexgewerbe Steuern und Sozialleistungen auf ihren Einkünften. Im vorliegenden Fall stelle daher das Nichtbezahlen eines vereinbarten Lohnes einen arglistigen Betrug dar.

Hes-SO VALAIS WALLIS
Haute Ecole de Travail Social &
Hochschule für Soziale Arbeit

Quelle
Entscheid des Bundesgerichts 6B_572/2020 vom 8. Januar 2021.